

am Tisch erfolgen (Bedienpflicht), Ausnahmen gelten für die Abgabe mitnahmefähiger Speisen und Getränke, beispielsweise an Kiosken, in Kantinen oder Selbstbedienungsrestaurants. Buffets mit Selbstbedienung sind nicht zulässig (Buffetverbot). Der Thekenbetrieb sowie der Aufenthalt an der Theke sind ebenfalls nicht erlaubt (Thekenverbot). Stehplätze dürfen nicht angeboten werden (Sitzplatzpflicht).

Tische und Sitzplätze sind so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 1,50 m von jedem Sitzplatz aus zu Sitzplätzen und Tischfläche des Nebentisches eingehalten wird. Ein Hinzustellen von Sitzplätzen in diese Abstandsflächen ist nicht gestattet.

Die zulässige Gästezahl am Tisch bzw. im Lokal/in der Einrichtung richtet sich nach dem Mindestabstand und den jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich (z. B. Angehörige desselben Hausstands, Verwandtschaftsverhältnis u.a.). Der Mindestabstand gilt überall dort, wo es keinen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz (z.B. Trennwände) gibt.

Zur Nachverfolgbarkeit einer Ansteckung ist bis zum Ende der Pandemie ein geeignetes Erfassungssystem erforderlich. Name, Erreichbarkeit und Wohnort je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie der vollständige Besuchszeitraum sind zu dokumentieren und für einen Monat aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Ebenso ist der Aufenthalt des Personals im Betrieb zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Gesundheitsamt beziehungsweise der Ortpolizeibehörde auf Anforderung auszuhändigen. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. F Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. Nach Ablauf der Monatsfrist sind ist die Dokumentation unter Beachtung der DSGVO zu vernichten.

Für die Benutzung von Aufzügen und Sanitärräumen sind organisatorische Regelungen zur Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen zu treffen, die den Gästen beim Betreten bekanntzugeben sind. Insbesondere gemeinschaftlich genutzte Sanitärräume in Beherbergungsbetrieben, Wohnmobilstellplätzen und Campingplätzen sind engmaschig zu reinigen.

III. Lebensmittelhygienische Hinweise

Die allgemeinen Vorgaben des Lebensmittel-Hygienepakets, die bereits in den Leitlinien der Lebensmittelbranche und den Eigenkontrollkonzepten der Betriebe implementiert sind, müssen weiterhin beachtet werden. Die rechtlich festgelegte „Gute Hygienepraxis“ enthält das Prinzip des Schutzes der Lebensmittel vor jeglicher nachteiliger Beeinflussung. Unter der Einhaltung dieser Vorgaben sollte die sichere Abgabe von Lebensmitteln durch Gastronomiebetriebe gewährleistet sein.

Nähere Informationen können folgender Homepage entnommen werden: https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html

IV. Verbindlichkeit

Diese Vorgaben beruhen auf Rechtsvorschriften zum Infektionsschutz und zum Arbeitsschutz. Ihre Umsetzung und Einhaltung ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Betriebes. Verstöße werden durch die zuständigen Aufsichtsbehörden (Ortpolizeibehörden und Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) geahndet.

Ruine Alexanderturm wird saniert

Ein beliebtes Ausflugsziel kann endlich saniert werden. Zur Sanierung des Alexanderturms gewährt Umwelt- und Verbraucherschutzminister Reinhold Jost eine Zuwendung in Höhe von 114.000 Euro aus LEADER-Fördermitteln.

Es gibt unzählige sehenswerte Ecken in unserer Region, die man erkunden kann. Eine der schönsten ist nicht zuletzt die kulturhistorisch bedeutende Ruine des Alexanderturms nahe der L 103 auf dem zwischen Böckweiler und Breifturt gelegenen Kahlenberg, der höchsten Erhebung des Bliesgaus. 1893 mit einer Höhe von 26 Metern vom adeligen Baron Alexandre Louis Guillaume Jacomine de Malespine erbaut, verschaffte dieser Aussichtspunkt damals einen stattlichen Ausblick über die umliegende Landschaft. Malespine, dessen Eltern 1829 den Kahlenberger Hof sowie den Kirchheimer Hof erworben hatten, ließ das Bauwerk für Natur- und Wanderfreunde errichten. 1939 wurde der Turm im Vorfeld des beginnenden Krieges von der deutschen Wehrmacht gesprengt. Was blieb, ist die heutige Sockelruine des Erdgeschosses. „Es ist schon ein denkwürdiges Ereignis, dass nun fast auf den Tag 75 Jahre nach Kriegsende der Startschuss für die Sanierung der Ruine und damit den Erhalt eines Zeugnisses der wechselvollen Geschichte in unserer Region erfolgt“, hob der aus Breifturt stammende Beigeordnete Guido Freidinger die kulturhistorische Bedeutung des Projektes hervor.

Die Turmuine ist nach wie vor ein beliebtes Ausflugsziel, ein Wiederaufbau seit langem Herzenswunsch vieler. Gänzlich dem Erhalt des beliebten Ausflugszieles verschrieben hat sich die vor vielen Jahren gegründete „Fördergemeinschaft Wiederaufbau Alexanderturm e.V.“. In zahlreichen Gesprächen mit Denkmalpflegern und Umweltorganisationen verabschiedete man sich dann aber nicht zuletzt aus Kostengründen von dem Ziel eines naturgetreuen Wiederaufbaus.

Die verbliebenen Aktiven um ihren Vorstand Walter Schmidt, Gerhard Weinland, Reiner Freidinger und den ehemaligen Bürgermeister Dr. Werner Moschel erarbeiteten in Eigeninitiative einen Bauantrag für die Sanierung der sonst dem Verfall preisgegebenen Ruine. Die erste Projektstufe sieht neben der baulichen Erhaltung und Restaurierung des Natursteinsockels auch den Einbau einer Spindelstiege vor, über welche man eine neue Aussichtsplattform über der Ruine erreichen kann. Zur Finanzierung wurde über die Stadtverwaltung nun im vergangenen Dezember mit Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppe Biosphärenreservat Bliesgau e.V. (LAG) ein LEADER-Antrag gestellt (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale = Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft). Über dieses Programm der Europäischen Union werden seit 1991 modellhaft innovative Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert.

114.836 Euro aus diesem Fördertopf (75% aus EU-, 25% aus Landesmitteln) gibt es nun gemäß Zuwendungsbescheid vom 23. April zu den geplanten Ausgaben in Höhe von 149.244,64 Euro für die erste Baustufe. Zur Deckung der verbleibenden Mittel hat der rührige Förderverein, der bisher keine städtischen Haushaltsmittel in Anspruch nimmt, in den letzten Jahren stolze 34.000 Euro an Spendengeldern eingesammelt. Im Rahmen eines Besichtigungstermins am 9. Mai lobte Minister Reinhold Jost insbesondere dieses ehrenamtliche Engagement und betonte auch die Bedeutung solcher Projekte für Stadt und Region. Das Vorhaben sei mit einer historischen Geschichte verbunden, die nun weiter erzählt werden könne und passe hervorragend in die Strategie der nachhaltigen Tourismus- und Wanderregion Biosphäre Bliesgau. Der Minister will sich außerdem für die Herstellung und Bereitstellung neuer Ruhebänke einsetzen, die dann Wanderern nahe dem Turm einen Rastplatz zum Verweilen bieten sollen.

Mit der Förderzusage und der Baugenehmigung kann nun die Ausschreibungsphase für den ersten Bauabschnitt starten. In einem weiteren Schritt will man später in unmittelbarer Nachbarschaft zur Ruine einen zeitgemäßen Turm aus Cortenstahl, einem wetterfesten Baustahl, realisieren. Mehrere mit Treppen verbundene, blattförmige Zwischenstufen sollen dort auf eine höher gelegene Aussichtsplattform führen. Baupläne hat der Förderverein bereits vorgelegt. „Wegen der damit verbundenen, auf eine runde Million Euro geschätzten Kosten noch ein langer Weg“, wie Reiner Freidinger, der zusammen mit Ortsvorsteher Ruf dem Minister die Pläne erläuterte, mutmaßt. Auch bei dieser Finanzierung hoffe man dann zu gegebener Zeit wieder auf entsprechende Fördermittel. (ub)



Ortstermin mit Reinhold Jost, Minister für Umwelt und Verbraucherschutz (im Vordergrund, mit Bauplänen der „Fördergemeinschaft Wiederaufbau Alexanderturm e.V.“). Von links: Martin Moschel und Helmut Ruf, die Ortsvorsteher von Breifturt und Böckweiler, Michaela Berg, Regionalmanagerin der „Lokalen Arbeitsgruppe Biosphärenreservat Bliesgau e.V. (LAG), Guido Freidinger, Zweiter Beigeordneter der Stadt Blieskastel, Dr. Helmut Wolf, LAG-Vertreter für Bildung für nachhaltige Entwicklung, Bürgermeister Bernd Hertzler, Förderverein-Mitglied Reiner Freidinger. Foto: Uwe Bregel

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!